

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.145 vom 15. Oktober 2018

BS Appellationsgericht, 2018-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.145

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.145 du 15 octobre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.145 del 15 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist in Anwendung von § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 385 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO ist von der Beschwerdeführerin anzugeben, welche Punkte eines kritisierten Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden. Fehlen diese Angaben, weist das Gericht die Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den genannten Anforderungen nicht, so verfügt die Rechtsmittelinstanz das Nichteintreten auf die Beschwerde (Art. 385 Abs. 2 StPO).

1.2.2 Die Beschwerde ging zwar fristgerecht beim Appellationsgericht ein, genügte den wiedergegebenen gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung indessen klarerweise nicht. Das Schreiben erschöpfte sich in allgemeinen Unmutsäusserungen über Behörden, ohne sich mit der angefochtenen Verfügung auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen. Nachdem die erste Nachfrist ungenutzt verstrichen war, wurde der Beschwerdeführerin, infolge des Telefonats vom 20. August 2018, mit Verfügung vom 23. August 2018 eine letzte Frist bis zum 24. September 2018 für die allfällige Einreichung einer Begründung gesetzt. Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 24. August 2018 zur Abholung gemeldet. Sie wurde bis zum 31. August 2018 nicht abgeholt und anschliessend retourniert.

E. 1.3

1.3.1 Gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO gilt die Zustellung einer Mitteilung im Falle eingeschriebener Sendungen am 7. Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Zustellfiktion).

1.3.2 Mit Erhebung der Beschwerde hat sich ein Prozessverhältnis ergeben und die Beschwerdeführerin musste mit Zustellungen des Appellationsgerichts rechnen (statt vieler: AGE SB.2017.48 vom 30. August 2017 E. 3.2 f. mit Hinweisen). Folglich gilt die Verfügung vom 23. August 2018 als zugestellt und sie hat die Frist zur näheren Begründung der Beschwerde versäumt, obwohl ihr mit beiden Verfügungen klar

kommuniziert wurde, dass die Konsequenz das Nichteintreten auf die Beschwerde sein würde. Auf die Beschwerde ist daher mangels Begründung nicht einzutreten.

E. 1.4

Vorliegend machte [...] von A_____ mit einem undatierten Schreiben, welches am 24. September 2018 beim Appellationsgericht einging, im ■Namen [...]■ A_____ noch geltend, dass es [...] und ihm völlig entgangen sei, die Gerichtsurkunde [die Verfügung vom 23. August 2018] abzuholen. Er ersuchte um erneute Zustellung der Verfügung und damit sinngemäss um Wiederherstellung der Frist. Er verweist darauf, dass seine[] am[] einen Unfall erlitten habe, bei welchem ihre Schulter beeinträchtigt worden sei und sie sich einen Fuss gebrochen habe, dass sie an einem Geburtsgebrechen leide und täglich neun Medikamente einnehmen müsse.

Ob dieses Schreiben ohne Einreichen einer Vollmacht überhaupt als Schreiben der zur Beschwerde legitimierten A_____ entgegen genommen werden kann, kann vorliegend offen bleiben, da das Ersuchen ohnehin abgelehnt werden müsste. Für das Gewähren einer Wiederherstellung der Frist wird klare Schuldlosigkeit bezüglich der Säumnis verlangt. Jedes noch so geringe Verschulden schliesst die Wiederherstellung der Frist aus (Riedo, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 94 StPO N 35). Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist klarerweise nicht erfüllt. Dem Gesuch liegt weder ein Arztzeugnis noch ein anderes Beweismittel bei, das den behaupteten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin belegen würde. Es wird auch nicht dargetan, inwiefern [...] einer Abholung der Postsendung bis zum 31. August 2018 entgegengestanden hätten. Entgegen der Auffassung des Urhebers des Schreibens trifft nicht zu, dass diese Umstände ■für sich■ sprächen. Ein Schreiben kann innert einer siebentägigen Frist auch mit [...] abgeholt werden bzw. die Abholung hätte organisiert werden können. So hätte A_____, wenn ihr der Gang zur Post nicht möglich gewesen wäre, eine Vollmacht für jemanden, z.B. [...], ausstellen können, damit die Sendung abgeholt wird. Da die Berufungsklägerin als in einem Prozessverhältnis stehende Person zudem verpflichtet war, bei ihrer Verhinderung eine entsprechende Vertretungsperson zur Entgegennahme ihrer Post zu organisieren (vgl. Brüscheiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 85 N 6; statt vieler: AGE SB.2017.29 vom 29. August 2017 E.2.4), müsste sie überdies belegen, dass ihre Erkrankung derart schwer wog, dass ihr auch die Organisation einer Vertretung unmöglich war. Solches hat sie aber weder behauptet noch dargetan. Letztlich wird im Schreiben nicht einmal ausdrücklich geltend gemacht, dass die versäumte Abholung krankheitsbedingt war. Es wird nur vorgebracht, die Abholung sei A_____ und [...] ■völlig entgangen■. Bei dieser Ausgangslage misslingt der Beweis, dass der Beschwerdeführerin an der Säumnis kein Verschulden zukommt, klar.

E. 2

Aufgrund der obigen Ausführungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hätte die Beschwerdeführerin grundsätzlich die ordentlichen Kosten des Verfahrens gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Umstände halber wird jedoch von deren Auferlegung abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.